



Zweckverband Pattonville

Zweckverband Pattonville, John-F.-Kennedy-Allee 19/3, 71886 Remseck

«Anrede»
«Vorname» «Name»
«Adresse1»
«PLZ» «ort»

5. Oktober 2016

Sehr geehrte «anrede1» «Name»,

hiermit lade ich Sie ein zur öffentlichen Sitzung der Zweckverbandsversammlung am

**Montag, 07.11.2016 um 16 Uhr,
in den Bürgersaal, John- F.-Kennedy-Allee 19/2**

T A G E S O R D N U N G

öffentlich

Vorlage

TOP 1	Umstrukturierung der Beschlussfassungen für die ZVV in den Gemeinderäten der Mitgliedsstädte. Änderung der Verbandssatzung	2016-16
TOP 2	Neuregelung der Freistellung von Führungskräften in den Kindertagesstätten	2016-19
TOP 3	Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben 2016	2016-20
TOP 4	Verschiedenes	



Vorlage zur

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung in der | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Beratung in der | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme in der | <input checked="" type="checkbox"/> Verbandsversammlung
am 07.11.2016 |
-

Betreff: Umstrukturierung der Beschlussfassungen für die Zweckverbandsversammlung (ZVV) in den Gemeinderäten der Mitgliedsstädte.
Änderung der Verbandssatzung

Anlagen: Schreiben des Zweckverbandes vom 19.11.2015
Schreiben des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 17.05.2016

Beschlussvorschlag:

1. Umstrukturierung der Beschlussfassungen für die ZVV

Gemäß den Vorgaben des Regierungspräsidiums Stuttgart werden die vorbereitenden Beratungen und Beschlussfassungen in den Gemeinderäten sowie die Zusammensetzung der ZVV wie folgt umstrukturiert.

Die Weisungsbeschlüsse der Zweckverbandsmitglieder werden künftig grundsätzlich in öffentlicher Sitzung der zuständigen Gremien beraten und beschlossen. Deshalb kann die Zahl der von den Mitgliedsstädten in die ZVV entsandten Vertreter/innen künftig auf die gesetzliche Mindestanzahl (1 Vertreter/in) beschränkt werden.

2. Änderung der Verbandssatzung

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Pattonville am 07.11.2016 folgende Änderungssatzung der Verbandssatzung beschlossen:

**Änderungssatzung zur Verbandssatzung
für den Zweckverband Pattonville**

§ 1

Der § 5 (Verbandsversammlung) der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem/einer Vertreter/in der Mitgliedsstädte. Dies sind die jeweiligen Oberbürgermeister/innen.

(2) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Oberbürgermeister/innen der Mitgliedsstädte vertreten ihre Stadt in der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes. Bei Verhinderung vertritt sie ihr/e allgemeine/r Stellvertreter/in oder ein Beauftragter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).

§ 2

In § 7 Absatz 4 Nr. 9 (Verbandsvorsitzender) wird „Entgeltgruppe 9 TVöD“ durch „Entgeltgruppe 9c/S9“ ersetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Sachstand:

Der Zweckverband hat eine Anfrage an das Regierungspräsidium Stuttgart (RPS), zur Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Beratungen und Beschlussfassungen der Gemeinderäte bei den vorbereitenden Beschlüssen für die ZVV gestellt. Das RPS hat mit Schreiben vom 17.05.2016 (Anl.2) den Grundsatz der Öffentlichkeit der Beratungen betont und für das weitere Vorgehen 2 Alternativen dargestellt:

1. Übertragung der inhaltlichen Abstimmung auf die in die ZVV entsandten Vertreter/innen.
2. Umgestaltung der ZVV (Reduzierung der Vertreter/innen) und ausführliche öffentliche Beratung in den Mitgliedsstädten.

Die Zweckverbandsleitung favorisiert die zweite Alternative. Dabei werden alle Entscheidungen die in die Zuständigkeit der Zweckverbandsversammlung (ZVV) fallen und bei der jeweiligen Stadt einen Weisungsbeschluss für die Vertreter in der ZVV erfordern grundsätzlich öffentlich im zuständigen Gremium der Mitgliedsstadt beraten. Nur in den Fällen des § 35 GemO (Öffentliches Wohl und berechtigte Interessen Einzelner) darf nichtöffentlich verhandelt werden. Die weit überwiegende Zahl der Themen im Zweckverband wurde bisher schon in der ZVV öffentlich beraten und beschlossen. Nur Grundstücksverkäufe und Personalangelegenheiten müssen nichtöffentlich verhandelt werden.

Die Variante 2 würde noch mehr und bessere Informationen der Öffentlichkeit in beiden Mitgliedsstädten ermöglichen. Um diese Information auch inhaltlich zu beleben können künftig auch Mitarbeiter/innen des Zweckverbandes und ggf. weitere externe Referenten bei Bedarf zu den Beratungen in den Mitgliedsstädten hinzugezogen werden. Damit würden die Zweckverbandsthemen auf breiter Basis öffentlich diskutiert was zum besseren Verständnis der Einwohner und Bürger für die gefassten Beschlüsse beitragen könnte. Für die abschließend jedoch erforderliche formelle Beschlussfassung in der ZVV genügt es dann wenn diese ZVV nur noch aus 2 Vertretern der Mitgliedsstädte (die beiden Oberbürgermeister) besteht. Auch die Sitzungen dieser verkleinerten ZVV würden grundsätzlich öffentlich weiterhin in Pattonville stattfinden. Die ZV-Leitung schlägt deshalb vor, die im Beschlussvorschlag formulierte Änderungssatzung zu beschließen.

In dieser Satzung befindet sich noch eine weitere Änderung, da die Bezeichnung der Tarifgruppen im öffentlichen Dienst ab 2017 geändert wurde. Vom Beschluss einer vollständigen Neufassung der Satzung soll abgesehen werden, weil die Bekanntmachung der kompletten Satzung mit Gebietsplan im Staatsanzeiger erhebliche Kosten im mittleren 4-stelligen Eurobereich verursachen würde.

Ursula Keck
Zweckverbandsvorsitzende



Zweckverband Pattonville

Zweckverband Pattonville John-F.-Kennedy-Allee 19/3, 71686 Remseck

Regierungspräsidium Stuttgart
Frau McEvoy
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

Auskunft erteilt: Dieter Girrbach

Durchwahl: 0 71 41 / 28 45 - 0

Unsere Zeichen: Gi

E-Mail: dieter.girrbach@pattonville.de

19.11.2015

Öffentliche oder nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte der Zweckverbandsversammlung in den Gemeinderäten der Mitgliedsstädte

Sehr geehrte Frau MCEvoy,

im Vorfeld der Zweckverbandsversammlungen beraten und beschließen bisher die Gemeinderäte und Ausschüsse der beiden Mitgliedsstädte nichtöffentlich über die Tagesordnungspunkte der Zweckverbandsversammlung (ZVV) und beauftragen die beiden Oberbürgermeister, mit diesem Votum über die Vorlagen in der ZVV abzustimmen. Auf diese Weise kommen die Entscheidungen zustande wie das jeweilige Zweckverbandsmitglied in der ZVV abstimmt. Somit wird die Öffentlichkeit im Rahmen der Abstimmungen in der ZVV eingebunden und informiert. Die Fraktionen der Gemeinderäte entsenden jeweils Mitglieder. Diese haben die Möglichkeit, in der Beratung die Argumente der jeweiligen Fraktionen aus den Gemeinderäten in die ZVV einzubringen.

Derzeit wird in den beiden Gemeinderäten darüber diskutiert, ob diese vorbereitenden Beschlüsse in öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen gefasst werden müssen. Die Bewertung dieser Fragestellung fällt dabei leider nicht einheitlich aus. Daher möchte ich beim Regierungspräsidium dazu eine Rechtsauskunft einholen.

Die Zweckverbandsverwaltung vertritt bezüglich der vorbereitenden Beschlüsse folgende Auffassung.

Die Aufnahme von Themen der ZVV in die Beschlussfassung der Gremien der Mitgliedsstädte richtet sich danach, wer für eine vergleichbare (z.B. Wertgrenzen) Entscheidung nach der Hauptsatzung der Mitgliedsstadt zuständig wäre. Dies bedeutet, dass die Festlegung wie eine Mitgliedsstadt abstimmt, analog der Hauptsatzung der Mitgliedsstadt, auch durch den/die Oberbürgermeister/in getroffen werden kann. Hierzu muss dann keine Beratung in einem Gremium erfolgen.

Wenn ein Zweckverbandsthema jedoch zur Beschlussfassung in ein Gremium einer Mitgliedsstadt kommt, so gilt auch hier der Grundsatz der Öffentlichkeit. Es darf nur nichtöffentlich beraten und beschlossen werden wenn es das öffentliche Interesse oder die Interessen bestimmter Personen (Datenschutz) rechtfertigt. Insofern müssten Themen die auf der öffentlichen Tagesordnung der ZVV stehen auch grundsätzlich öffentlich in den Gemeinderäten der Mitgliedsstädte beraten und entschieden werden.

Die Stadt Remseck vertritt hierzu folgende Auffassung:

Das öffentliche Interesse der Pattonviller Einwohnerschaft ist aber an einer Aufrechterhaltung des Sinnes und Zwecks der ZVV. Denn wenn bereits in beiden Mitgliedsgremien öffentlich diskutiert und abgestimmt wurde, verkommt die Institution der ZVV zur Farce. Aus diesem Grunde erfordert das öffentliche Interesse eine nicht öffentliche Vorberatung und eine Ausnahme vom Grundsatz der Öffentlichkeit.

Zu Ihrer Information möchte ich noch erwähnen, dass das informelle Gremium „Beirat Pattonville“ zum Jahresende 2014 aufgelöst wurde. So dass die Problematik der zeitlichen Einordnung der Beiratsberatungen in die Meinungsbildung nicht mehr existiert.

Für Rückfragen stehen die Zweckverbandsverwaltung und natürlich auch Frau Keck als Vorsitzende des Zweckverbands gerne zur Verfügung.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns mitteilen würden, welche Rechtsauffassung Sie vertreten. Dies wäre dann für die beiden Kommunen die Grundlage für das künftige Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Dieter Girrbaach

Mehrfertigung:

Stadt Kornwestheim
Stadt Remseck



Baden-Württemberg

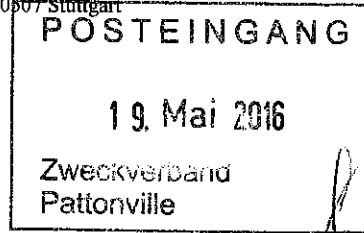
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ.

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Oberbürgermeisterin
Ursula Keck
Jakob-Sigle-Platz 1
70806 Kornwestheim

Oberbürgermeister
Dirk Schönberger
Fellbacher Straße 2
71686 Remseck am Neckar

Zweckverband Pattonville
Herrn Dieter Girrba ch
John-F.-Kennedy-Allee 19/3
71686 Remseck



Stuttgart 17.05.2016
Name Dr. Christine Rex
Durchwahl 0711 904-11405
Aktenzeichen 14-2207.-580/07/Pattonville
(Bitte bei Antwort angeben)

1. Stadt KWH, SA
2. RR H. Schönberger
Alle erl.
3. AR 15.06. 23.5.16 St.

Ihre Anfrage in Sachen Vorberatungen der Zweckverbandsversammlung

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Girrba ch,

mit Schreiben vom 19.11.2015 baten Sie um Mitteilung einer Rechtsauffassung bzgl. der Vorberatungen von Themen der Zweckverbandsversammlungen durch die Gremien der Mitgliedsgemeinden Kornwestheim und Remseck. Um die speziellen Voraussetzungen beim Zweckverband Pattonville und den Gemeinden Kornwestheim und Remseck bei unserer Bewertung berücksichtigen zu können, haben wir die Rahmenbedingungen in einem gemeinsamen Gespräch mit Ihnen am 10. Mai 2016 ausführlich erörtert.

Wie besprochen stellen wir Ihnen im Folgenden gerne unsere Bewertung und die sich daraus ergebenden Handlungsoptionen schriftlich zusammen:

Ein Zweckverband ist eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigenen Beschlussgremien. Durch die Bildung des Zweckverbands findet daher eine Verlagerung der Zuständigkeit der (vorherigen) Aufgabenträger auf den Zweckverband statt (siehe z.B. Kunze/Hekking, Kommentar zum GKZ, § 4 Rn. 1).

Eine regelmäßige „Vorberatung“ in den Beschlussgremien der Verbandsmitglieder ist nach dem GKZ nicht vorgesehen. Allerdings ist es möglich und mitunter nach Hauptsatzung und GemO erforderlich, dass der Gemeinderat den Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilt, wie sie in der Verbandsversammlung abstimmen sollen, § 13 Abs. 5 GKZ (vgl. Waibel, Praxis der Kommunalverwaltung, § 13 GKZ, Rn. 4). Dies ist nach unserem Verständnis der bei Ihnen praktizierte Vorgang in den Beratungen der Gremien.

Für die Beratungen und Beschlüsse in den Gremien der Mitgliedsgemeinden gelten die Grundsätze über die Öffentlichkeit der Sitzungen nach § 35 Abs. 1 GemO sowie § 39 Abs. 5 GemO. Die Verbandsversammlung tagt nach § 15 Abs. 1 GKZ ebenfalls grundsätzlich öffentlich, so wie es bei Ihnen auch gehandhabt wird.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass es nach der jetzigen Rechtslage rechtlich nicht möglich ist, Weisungsbeschlüsse an die Vertreter in der Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung zu fassen mit der Begründung, dass man damit die Bedeutung der Beratungen in der Verbandsversammlung einschränkt. Eine nichtöffentliche Beratung kommt nur in den Fällen des § 35 Abs. 1 GemO (öffentliches Wohl oder berechtigte Interessen einzelner) in Betracht.

Für eine der geltenden Rechtslage entsprechende Vorgehensweise für die Zukunft kommen daher ausweislich unseres Gesprächs am 10. Mai 2016 insbesondere folgende Varianten in Betracht:

Übertragung der inhaltlichen Abstimmung auf die in die Verbandsversammlung entsandten Mitglieder:

§ 13 Abs. 2 Satz 2 GKZ ermöglicht, dass in der Verbandsatzung mehrere Vertreter pro Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsandt werden können. Dies soll vor allem den am Zweckverband beteiligten Gemeinden, die durch ihren gesetzlichen Vertreter (Bürgermeister) repräsentiert werden, ermöglichen, weitere Vertreter aus der Mitte ihrer Hauptorgane (ggf. nach dem dort herrschenden politischen Kräfteverhältnis) in die Verbandsversammlung zu entsenden. Diese Regelung ermöglicht eine engere Verbindung zwischen den Hauptorganen der Gebietskörperschaften und der Verbandsversammlung (vgl. Kunze/Hekking § 13 Rn. 6). Der Zweckverband Pattonville hat dies mit der Entsendung von jeweils 6 Vertretern pro Mitgliedsgemeinde, davon je 5 Gemeinderäte, bereits in § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung vorgesehen. Den Vertretern in der Verbandsversammlung ist es unbenommen, sich nichtöffentlich über ihr Abstimmungsverhalten zu beraten (es zählt speziell zu ihrer Aufgabe, an der Beratung und an der Festlegung des Votums des vertretenden Mitglieds mitzuwirken (Kunze/Hekking § 13 Rn. 7)). Sollte eine Zahl von jeweils 5 Gemeinderäten für die Abbildung der politischen Kräfteverhältnisse nicht ausreichend sein, kann diese durch Änderung der Verbandssatzung entsprechend angepasst werden.

Darüber hinaus kann jeder Vertreter bei Bedarf darauf hinwirken, dass eine Angelegenheit des Zweckverbands im Gemeinderat mit dem Ziel eines Weisungsbeschlusses nach § 13 Abs. 5 GKZ erwirkt wird, wenn es sich um eine für die Gemeinde besonders wichtige Angelegenheit handelt. Im Übrigen ist eine Information oder die Einholung eines Stimmungsbildes des Gemeinderats durch den Oberbürgermeister über die anstehenden Themen der Zweckverbandsversammlung selbstverständlich jederzeit möglich – dies kann grundsätzlich auch nichtöffentlich geschehen.

Zu beachten ist allerdings, dass die Vertreter der jeweiligen Gemeinde in der Zweckverbandsversammlung nur einheitlich abstimmen können, § 13 Abs. 2 Satz 3 GKZ. D.h., es muss gewährleistet sein, dass die Abstimmenden bzw. der Stimmführer entsprechend der mehrheitlichen Positionierung der Vertreter abstimmt, da eine uneinheitliche Stimmabgabe zur Ungültigkeit führt (Kunze/Hekking § 13 Rn. 8).

Umgestaltung der Vertretung der Mitglieder im Zweckverband:

Für den Fall, dass die jeweiligen Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden sich vorbehalten wollen, für jeden Punkt, der in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt, einen Weisungsbeschluss zu treffen (siehe dazu Kunze/Hekking § 13 Rn. 23), gelten folgende Voraussetzungen:

Wie oben dargestellt müssen die Beschlüsse in den Gremien der Gemeinde dann grundsätzlich in öffentlicher Sitzung gefasst werden. Eine „doppelte“ öffentliche Beratung in Mitgliedsgemeinde und Zweckverbandsversammlung ist dann nicht zu vermeiden. Allerdings ist in diesem Fall zu fragen, ob es weiterhin angemessen ist, den Gemeinderat mit jeweils 5 Mitgliedern in die Verbandsversammlung zu entsenden, oder ob eine entsprechende Anpassung in der Verbandssatzung vorgenommen werden sollte. Da die Vertreter lediglich das Votum des Gemeinderats umsetzen können und nur einheitlich abgestimmt werden kann, fällt die Kernaufgabe der Vertreter, nämlich die Beratung und Festlegung über das Votum des Verbandsmitglieds, weg.

Die weisungsgemäße Stimmabgabe ist im Innenverhältnis durch den Oberbürgermeister als Vertreter gewährleistet (dieser ist im Innenverhältnis zu seiner entsendenden Körperschaft an die ihm erteilten Weisungen gebunden, allerdings wäre eine Stimmabgabe im Außenverhältnis zum Zweckverband dennoch gültig, könnte aber disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen, vgl. Kunze/Hekking § 13 Rn. 24).

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die bisherige Behandlungspraxis in den Gremien der Mitgliedsgemeinden zwar bisher keine ungewünschten rechtlichen Auswirkungen entfaltet hat, zumal kein Dissens zwischen Weisungsbeschlüssen und Abstimmung im Beirat entstanden ist. Für die Zukunft wäre eine Anpassung an die aktuelle Sach- und Rechtslage allerdings zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Heckhausen



Vorlage zur

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung in der | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Beratung in der | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme in der | <input checked="" type="checkbox"/> Verbandsversammlung
am 07.11.2016 |
-

Betreff: Neuregelung der Freistellung der Leitungskräfte in den Kindertagesstätten des Zweckverbandes.

Anlage: Darstellung der Freistellungsregelung

Beschlussvorschlag:

- 1. Der vorgeschlagenen Neuregelung der Freistellung für Leitungskräfte in den Kindertagesstätten des Zweckverbandes zum 1.1.2017 wird zugestimmt.**
- 2. Die dadurch für das Jahr 2017 zusätzlich erforderlichen Stellen (2,3 Stellen) werden in den Stellenplan 2017 aufgenommen und im Haushaltsplan 2017 finanziert (ca. 118.000 Euro).**

Sachstand:

Die Zweckverbandsversammlung hat bereits vor einigen Jahren eine Regelung zur Bestellung von Leitungen in den Kindertagesstätten des Zweckverbandes beschlossen. Dabei wurde die Freistellung der Leitungskräfte von der Arbeit am Kind innerhalb des Mindestpersonalschlüssels des KVJS eingeführt um die Qualität der Arbeit bei zunehmender Aufgabenfülle zu gewährleisten.

Bei der Überprüfung der Rahmenbedingungen und insbesondere beim Vergleich der Standards in Kornwestheim und Remseck wurde jetzt deutlich, dass die Leitungen der Kindertagesstätten des Zweckverbandes benachteiligt sind. Wichtige Themen wie Mitarbeiterführung, Mitarbeiterpflege, Mitarbeiterbindung und Öffentlichkeitsarbeit sind mit der derzeitigen Freistellungsregelung nicht zu bewältigen.

Die neue Freistellungsregelung ist in der Anlage dargestellt. Durch die zur Verwirklichung notwendigen Stellenmehrungen von insgesamt ca. 2,3 Stellen entstehen Kosten von ca. 118.000 Euro. Dies setzt jedoch voraus, dass trotz des bestehenden Fachkräftemangels diese Stellen auch besetzt werden können.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ursula Keck', is written in a cursive style.

Ursula Keck
Zweckverbandsvorsitzende

Anlage zur Vorlage 2016-19

Darstellung der vorgeschlagenen Freistellungsregelung für Kindergartenleitungen beim Zweckverband Pattonville.

Mindestpersonalschlüssel (ohne Urlaubsvertretung)	Freistellung in %
≥ 4,0	10
≥ 5,0	20
≥ 6,0	30
≥ 7,0	40
≥ 8,0 + 9,0	50
≥ 10,0 + 11,0	60
≥ 12,0 + 13,0	70
≥ 14,0 + 15,0	80

Auf die Einrichtungen des Zweckverbands angewandt, ergibt sich folgende Regelung:

Einrichtung	Freistellung Stand heute (innerhalb des Mindestpersonalschlüssels)	Nach neuer Systematik <u>zusätzlich</u> zum Mindestpersonalschlüssel
Kita Süd	20 %	20 % (2 Gruppen)
Kita Mitte	40 %	50 % (4 Gruppen)
Kita Ost	46 %	60 % (4 Gruppen)
Kita Nord	48 %	60 % (4 Gruppen)
Hort	36 %	40 % (3 Gruppen)
Summe	190 %	230 %

Aufgestellt:
Hilgert



Nr.20/2016

Gi/Di

Datum: 06.10.16

VORLAGE zur

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung in der | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Beratung in der | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme in der | <input checked="" type="checkbox"/> Verbandsversammlung
am 07.11.2016 |
-

Betreff: Genehmigung der überplanmäßigen Ausgaben 2016

Anlage: Liste der überplanmäßigen Ausgaben (Stand 28.09.2016)

Beschlussvorschlag:

- 1. Die überplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Anlage werden genehmigt.**
- 2. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben erfolgt entsprechend der aufgeführten Deckungsvorschläge. Die Maßnahmen führen zu keiner Verschlechterung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2016.**

Sachdarstellung

1. Verwaltungshaushalt:

Die überplanmäßige Ausgabe ergibt sich aus den von der Stadt Ludwigsburg für Tätigkeiten der technischen Rechnungsprüfung für den Zweckverband vorgelegten Abrechnungen aus den Jahren 2014/15/16 mit einer Gesamthöhe von 51.600,-€. Die Stadt Ludwigsburg hat es leider versäumt die Abrechnungen jährlich vorzulegen.

Der Stundenaufwand ist jedoch genau dokumentiert und nachgewiesen. Der technische Rechnungsprüfer arbeitet nach Aufwand. Dieser war im o.g. Zeitraum wegen größeren Projekten (Neubau KiTa Ost, Kreisverkehr Süd, Erschließungen BA V + VII) entsprechend hoch. Künftig wird mit dem Rückgang der Bautätigkeit des Zweckverbandes auch der Aufwand für diese Eigenprüfung, zu der der Zweckverband verpflichtet ist, zurückgehen.

Die hier dargestellten Mehrausgaben können jedoch über weniger Ausgaben bei den Personalkosten der Kindertagesstätte Ost abgedeckt werden.

2. Vermögenshaushalt:

1. Vermarktung BA V

Die überplanmäßigen Ausgaben ergeben sich aus der Provision für Vermittlertätigkeit des Maklers Colliers bei den Gewerbe- und Mischgebietsflächen im BA V. Hier ging man bei der Planaufstellung davon aus, dass diese Provision erst nach Abschluss der kompletten Vermarktung fällig wird. Nachdem aber einige Flächen bereits 2016 verkauft wurden, machte der Makler die ihm zustehende Provision geltend.

Die Deckung kann durch Haushaltsresteübertrag sowie weniger Ausgaben bei der Ausstattung des Naturkindergartens (WATOMI) erfolgen.

2. Baukosten KiTa Ost

Die Firma Sekra (Fensterbau) forderte in der Schlussrechnung 195.007,40 € an. Davon wurden schon Abschlagszahlungen in Höhe von 176.049,84€ ausgezahlt. Nach Abzug der Kürzungen durch die technische Rechnungsprüfung sind noch maximal 18.772,56 € als Schlusszahlung auszuführen.

Der Betrag kann durch Haushaltsresteübertrag aus 2015 gedeckt werden.



Ursula Keck
Zweckverbandsvorsitzende

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Planansatz €	Ergebnis €	über- außerplan- mäßige Ausgabe €	Begründung
Finanzverwaltung					
1.0300.672000	Kostenerstattung an Rechnungsprüfung LB	10.000,00 €	51.600,00 €	41.600,00 €	Die versäumte Rechnungsstellung der Jahre 2014-2016 seitens der Stadt Ludwigsburg hat dazu geführt, dass die bisher entstandenen Kosten kummuliert anfallen. Eine Anpassung des Haushaltsansatzes für die Folgejahre 2015/16 konnte ohne erstmalige Abrechnung nicht erfolgen. Deckung: Wenigerausgaben bei den Personalausgaben (Sammelnachweis Personalausgaben).
Allgemeines Grundvermögen Pattonville					
2 88010080 .961001	Projektmanagement Pattonville, Honorare	20.000,00 €	42.300,00 €	22.300,00 €	Für das Jahr 2016 wurden keine Marklerkosten veranschlagt, da man von einen Abrechnungsterminen in den Folgejahren ausgegangen ist. Deckung: Erfolgt durch Haushaltsresteübertrag aus 2015 (2 8801 0080 .961001, 11.524,27 €) sowie Wenigerausgaben Ausstattung, Einrichtung Naturkindergarten WATOMI (2 4640 0001 .935200, 11.000,- €).
Kindergarten Ost					
Deckungskreis G: 4647	Kindergarten Pattonville	68.000,00 €	80.880,00 €	12.880,00 €	Schlussrechnung für Fensterbau i.H.v. 195.007,40 €. Nach Abzug der Minderungen durch die technische Rechnungsprüfung und Abzug der bereits geleisteten Zahlungen bleibt ein ungedeckter Rest i.H.v. 12.880,- €. Deckung: Erfolgt durch Haushaltsresteübertrag aus 2015 (2 4647 0001 .947221, 17.139,38 €).